

Finanzordnung

Finanzordnung des „Bootshauskolonie III Teterow Am Kapitän Kaempf Weg e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“) hat am **05.04.2025** auf Grundlage der §§ 2, 5, 9, 11, 12, 14, 15 seiner Vereinsatzung die nachfolgende Finanzordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zur Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen.
3. Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - Finanzierung für langlebige Geräte und Investitionsgüter
 - Versicherungen
 - Aufwendungen für Ehrungen
 - Kosten der Geschäftsführung, (Kasse, Rechnungswesen, Bürobedarf)
 - Betriebs- und Energiekosten
 - Gesellige Veranstaltungen
 - Vergütung und Aufwandsentschädigung der Amtsträger (Vorstand, Kassenprüfer, Rechnungswesen)

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §§ 12, 15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt und bei der Jahreshauptversammlung offengelegt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben werden verbucht.
4. Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß durch den Vorstand ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedbeiträge und Umlagen werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.